

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Josephine Mahler Langenfelder Str. 57 22769 Hamburg **Fachamt Interner Service**

Platz der Republik 1 22765 Hamburg

E-Mail: Interner-Service@Altona.Hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau Rochow

Tel.: 040 - 42811 - 2071

18.06.2020

Ihr Auskunftsersuchen vom 28.05.2020

Sehr geehrte Frau Mahler,

hiermit bestätige ich, dass Ihr Antrag auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) am 28.05.2020 im Bezirksamt Altona eingegangen ist.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen folgende Informationen zukommen lassen: Die Informationsgewährung ist nach § 13 Abs. 4 HmbTG gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von dem mit der Informationsgewährung verbundenen Verwaltungsaufwand. Die entsprechende Gebührenordnung füge ich zu Ihrer Information als Anlage bei.

Danach dürfte für Ihr Informationsersuchen eine Gebühr in voraussichtlicher Höhe von 150 EUR bis 250 EUR entstehen. Da dieser Umstand nach unseren Erfahrungen nicht allgemein bekannt ist und zur Vermeidung von etwaigen Missverständnissen bitten wir um Mitteilung, ob Sie Ihr Auskunftsersuchen gleichwohl weiter verfolgen wollen oder wir das Verfahren zur Informationsgewinnung einstellen sollen.

Seite 2 von 2

Das zuständige Fachamt wird dann prüfen, ob Ihnen ein Informationszugang gewährt werden kann. Sie erhalten dazu innerhalb eines Monats eine Nachricht (§ 13 Abs. 1 HmbTG).

Bitte beachten Sie, dass sich die Prüfung verzögern kann, wenn und sofern personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse tangiert sind, da ggf. betroffene Dritte informiert und um Zustimmung gebeten werden müssen. In diesem Fall erhalten sie unaufgefordert binnen eines Monats eine Nachricht über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Rochow

C. Rodues

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO)

Vom 5. November 2013

Auf Grund der §§ 2, 5, § 6 Absatz 3 und § 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

€1

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Abschnitt 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBI. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren und besondere Auslagen gemäß §2 erhoben. Die Gebühren der Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage schließen die Prüfung der Unbedenklichkeit des Zugänglichmachens der Information und gegebenenfalls die Beratung der antragstellenden Person, das Ersuchen um Einwilligung der oder des Betroffenen, die Aussonderung von Daten und die Verlängerung der Bescheidungsfrist sowie die Unterrichtung der antragstellenden Person biernber ein.
- (2) Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt oder vor Bescheidung zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben. Amtshandlungen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes stehen der Ablehnung des Antrags nach Satz 1 gleich.
 - (3) Gebührenfrei sind darüber hinaus
- die Erteilung einer m

 undlichen, einfachen schriftlichen oder einfachen elektronischen Auskunft einschließlich des Verweises auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zug

 ängliche Information,
- die Herstellung von bis zu zehn Schwarz-Weiß-Kopien oder Ausdrucken im Format bis zu 210 mm x 297 mm (DIN A 4) je Auskunftsersuchen.

52

Über die in §5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten

 Kosten f
ür die Herstellung von Kopien von Papiervorlagen oder Ausdrucken im Format gr
ößer als 297 mm x 420 mm (DIN A 3),

- Kosten für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern und Filmkopien,
- Kosten f\u00fcr besondere Verpackung und besondere Bef\u00f6rderung.

53

Von Gebühren befreit sind

- Empfängerinnen und Empfänger der nachstehend genannten Leistungen:
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (BGBI. I S. 1167), in der jeweils geltenden Fassung,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2013 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), in der jeweils geltenden Fassung,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch;
- antragstellende Personen, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. Marz 2011 (BGBI. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt.

54

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. November 2013.

HmbGVBl, Nr. 45

Freitag, den 15. November 2013

457 Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Zugänglichmachen von Informationen		1.3.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand bis	30 500
1.1	Erteilung von Auskünften Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit Aus- nahme von Auskünften einfacher Art		1.3.2	Zugänglichmachen von Informati- onsträgern sonstiger Art einschließ- lich gegebenenfalls von Lesegeräten und den erforderlichen Leseanwei-	
1.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	30 250	1.3.2.1	sungen mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15
1.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand bis	60 500	1.3.2.2	bis	125
1.2	Gewährung von Akteneinsicht	300	1.5.2.2	1.3.2.2 mit besonderem Prüfungsaufwand bi	30 500
	Einsichtnahme bei der auskunfts- pflichtigen Stelle einschließlich der Bereitstellung der zeitlichen, sachli- chen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang		2	Herstellung von Kopien und Ausdrucken	
			2.1	je Kopie oder Ausdruck im Format bis DIN A 4	
1.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	15 250	2.1.1	schwarz-weiß ab der elften Kopie oder dem elften Ausdruck	0,15
1.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand	30 500	2.1.2	farbig	0,50
1.3	bis Zugänglichmachen von Informatio-		2.2	je Kopie oder Ausdruck im Format bis zu 297 mm x 420 mm (DIN A 3)	
1.3.1	nen in sonstiger Weise Zur-Verfügung-Stellen von Kopien,		2.2.1	schwarz-weiß	0,25
1.5.1	auch in elektronischer Form		2.2.2	farbig	1
1.3.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	15 125	2.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25